

**Nomok@non**

**WEB-JOURNAL**

**FÜR RECHT**

**UND RELIGION**

**FACHARTIKEL**

**DIE NEUORDNUNG DER MISSIO CANONICA FÜR DEN  
KATHOLISCHEN RELIGIONSUNTERRICHT IN DEUTSCHLAND SEIT  
2023**

**VON: ANNA-MARIA BADER**

**ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/319](https://doi.org/10.5282/nomokanon/319)**

**veröffentlicht am 03.06.2026**

# DIE NEUORDNUNG DER MISSIO CANONICA FÜR DEN KATHOLISCHEN RELIGIONSUNTERRICHT IN DEUTSCHLAND SEIT 2023

ANNA-MARIA BADER

**Zusammenfassung:** Der Beitrag gibt einen Einblick in die Neuordnung der kirchlichen Bevollmächtigung für den katholischen Religionsunterricht in Deutschland auf der Grundlage eines Vergleichs zwischen der Musterordnung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz und den Ordnungen der einzelnen (Erz-)Diözesen. Dazu werden im Anschluss an die Darstellung einschlägiger Rechtsgrundlagen zwei zentrale Aspekte hinsichtlich der Verleihung und des Entzugs der kirchlichen Bevollmächtigung herausgegriffen, bevor ein zusammenfassender Überblick über das Gesamtergebnis des Vergleichs gegeben wird.

**Summary:** The contribution offers an insight into the reorganization of ecclesiastical authorization for Catholic religious education in Germany, based on a comparison between the model regulation (Musterordnung) promulgated by the Standing Council of the German Bishops' Conference and the regulations enacted by the (arch)dioceses. Following the presentation of the relevant legal foundations, two central aspects concerning the conferral and the revocation of ecclesiastical authorization are subsequently addressed, before a summarizing overview of the overall outcome of the comparison is provided.

**Riassunto:** Il contributo offre uno sguardo sulla riorganizzazione dell'autorizzazione ecclesiastica per l'insegnamento della religione cattolica in Germania, sulla base di un confronto tra il regolamento modello (Musterordnung) emanato dal Consiglio Permanente della Conferenza Episcopale Tedesca e gli ordinamenti emanati dalle singole (arci)diocesi. A seguito dell'esposizione delle pertinenti basi giuridiche, vengono quindi presi in considerazione due aspetti centrali concernenti il conferimento e la revoca dell'autorizzazione ecclesiastica, prima di offrire una rassegna riepilogativa del risultato complessivo del confronto.

## 1 Einführung

### 1.1 Vorbemerkung

Der Beitrag versteht sich als zusammenfassender Einblick in die ausführlichere Monografie „Die Neuordnung der Missio canonica für den katholischen Religionsunterricht in Deutschland. Ein Vergleich der Musterordnung mit den Ordnungen der einzelnen (Erz-)Diözesen“<sup>1</sup>. Aufgrund des beschränkten Umfangs können in diesem Rahmen nur einzelne, ausgewählte Aspekte und Ergebnisse vorgestellt werden.

Inhalt der Monografie ist ein Vergleich der am 23. Januar 2023 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen „Musterordnung der katholischen (Erz-)Diözesen Deutschlands für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen

---

<sup>1</sup> Bader, Anna-Maria, Die Neuordnung der Missio canonica für den katholischen Religionsunterricht in Deutschland. Ein Vergleich der Musterordnung mit den Ordnungen der einzelnen (Erz-)Diözesen (=MthStkan 84), St. Ottilien 2025.

Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht“ (= MusterO)<sup>2</sup> mit den nach dieser Vorlage in Kraft getretenen diözesanen Ordnungen der einzelnen (Erz-)Diözesen in Deutschland. Dabei ging es nicht nur darum, etwaige Gemeinsamkeiten und Unterschiede festzustellen, sondern es sollten sowohl die MusterO und die diözesanen Ordnungen als auch die Ergebnisse des Vergleichs kanonistisch eingeordnet und bewertet werden.

Nachfolgend werden die zentralen Rechtsgrundlagen sowie die Gliederung und der Aufbau der Arbeit vorgestellt, bevor exemplarisch zwei Aspekte des systematischen Vergleichs herausgegriffen werden. Eine kurze Zusammenfassung des Gesamtergebnisses der Studie rundet den Beitrag ab.

## 1.2 Zentrale Rechtsgrundlagen

Da der Religionsunterricht in Deutschland eine Angelegenheit ist, die sowohl den Staat als auch die Kirche betrifft, ist in diesem Bereich nicht nur kirchliches Universal- und Partikularrecht heranzuziehen, sondern es sind ebenso staatliche und staatskirchliche Rechtsgrundlagen zu beachten:

Hinsichtlich der Grundlagen des staatlichen Rechts ist auf Art. 7 GG zu verweisen, dessen dritter Absatz festlegt, dass der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach ist und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft erteilt wird (Art. 7 Abs. 3 GG).

Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen im Bereich des Staatskirchenrechts sind hier v. a. die Art. 21 und 22 des Reichskonkordats<sup>3</sup> zu erwähnen. So bestimmt Art. 21 RK den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche an allen Volksschulen, Berufsschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten zu erteilen ist. Art. 22 RK legt fest, dass bei der Anstellung von katholischen Religionslehrkräften eine Verständigung zwischen dem Bischof und der Landesregierung stattfindet und dass Lehrkräfte, die „wegen ihrer Lehre oder sittlichen Führung vom Bischof zur weiteren Erteilung des Religionsunterrichtes für ungeeignet erklärt worden sind“, nicht als Religionslehrkräfte verwendet werden dürfen.

Hinsichtlich der kodikarischen Rechtsgrundlagen für den Religionsunterricht, der „als authentische Darlegung der katholischen Lehre im schulischen Bereich [...] Teil des [amtlichen] Verkündigungsauftrages der Kirche“<sup>4</sup> ist, sind für die kirchliche Bevollmächtigung insbesondere die cc. 804 und 805 CIC in Buch III, Titel 3, Kapitel 1 des CIC anzuführen. C. 804 § 1 CIC<sup>5</sup> normiert, dass „der katholische Religionsunterricht und die katholische Erziehung, die in den Schulen

---

<sup>2</sup> *Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz*, Musterordnung der katholischen (Erz-)Diözesen Deutschlands für die Erteilung der *Missio canonica* und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht vom 23. Januar 2023, at: [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/presse\\_alt/presse\\_2023/2023-045a-Musterordnung-Missio-canonica.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_alt/presse_2023/2023-045a-Musterordnung-Missio-canonica.pdf) [13.12.2025].

<sup>3</sup> Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich, in: AAS 25 (1933) 389–413 [RK].

<sup>4</sup> *Althaus, Rüdiger*, Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Voten der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Paderborn u.a. 2000, 768. Vgl. ebenso: *Rees, Wilhelm*, Der Religionsunterricht und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung, Regensburg 1986, 192 (Kursivsetzung im Original): Er erklärt, dass der Religionsunterricht neben Predigt und Katechese auch „eine Form der Verkündigung der christlichen Lehre“ darstellt (vgl. c. 761 CIC).

<sup>5</sup> C. 804 § 1 CIC: „*Ecclesiae auctoritati subicitur institutio et educatio religiosa catholica quae in quibuslibet scholis impertitur aut variis communicationis socialis instrumentis procuratur; Episcoporum conferentiae est de hoc actionis campo normas generales edicere, atque Episcopi dioecesani est eundem ordinare et in eum invigilare.*“

jeglicher Art vermittelt“ werden, der katholischen Autorität unterstehen. Dabei ist es Aufgabe der Bischofskonferenz, für den Religionsunterricht in der Schule allgemeine Normen zu erlassen (vgl. c. 804 § 1 CIC). Dieses Rahmengesetz „soll einerseits die grundsätzliche Rechtseinheit der gesamten Weltkirche sicherstellen, andererseits aber auch den Teilkirchen die Möglichkeit zur Gestaltung und Anpassung an konkrete Verhältnisse geben“<sup>6</sup>. Bei diesem Recht, das c. 804 CIC der Bischofskonferenz zuweist, handelt es sich um eine Konkretisierung der allgemeinen Vorgabe des c. 455 § 1 CIC, welcher der Bischofskonferenz das Recht gibt, allgemeine Dekrete (vgl. c. 29 CIC) in den Angelegenheiten zu erlassen, „in denen das allgemeine Recht es vorschreibt“.

In c. 804 § 1 CIC wird aber nicht nur der Bischofskonferenz eine Aufgabe zugewiesen, sondern ebenso dem Diözesanbischof, in dessen Zuständigkeit es liegt, „diesen Bereich [des katholischen Religionsunterrichts und der katholischen religiösen Erziehung] zu regeln und zu überwachen“ (c. 804 § 1 CIC), was eine „doppelte Zuständigkeit [zur Folge hat], da auch die Bischofskonferenz – wie aufgezeigt – in diesem Bereich Normsetzungskompetenz hat (c. 804 § 1).“<sup>7</sup> Zudem geht aus „den Formulierungen des c. 804 § 1 deutlich hervor, dass sich beide Kompetenzen wie Rahmen (Bischofskonferenz) und Konkretisierung (einzelne Diözesanbischöfe) verhalten.“<sup>8</sup>

Die Norm des c. 804 § 2 CIC<sup>9</sup> trägt dem Ortsordinarius auf, sich darum zu bemühen, dass sich alle Religionslehrkräfte auszeichnen durch Rechtgläubigkeit (*recta doctrina*), Zeugnis christlichen Lebens (*vitae christianae testimonio*) und pädagogische Befähigung (*arte paedagogica*). Im Hinblick auf die nachfolgenden Überlegungen ist an dieser Stelle lediglich auf die kodikarische Vorgabe des „Zeugnisses christlichen Lebens“ näher einzugehen. Dieses „Zeugnis christlichen Lebens“ wird in der einschlägigen Sekundärliteratur eindeutig beurteilt: So geht es dabei darum, dass „die glaubensmäßige Haltung und die sittliche Lebensführung der Religionslehrer mit der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche in Einklang stehen müssen.“<sup>10</sup> Die Religionslehrkraft habe demzufolge ihr „Leben an der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche auszurichten“<sup>11</sup>, was eine unbedingt notwendige Eignungsvoraussetzung für ihren Dienst sei.<sup>12</sup> Eine mit den Grundsätzen der katholischen Kirche übereinstimmende Lebensführung sei außerdem deshalb erforderlich, da Religionslehrkräfte auch in anderen kirchlichen Dokumenten als Zeuginnen und Zeugen des Glaubens charakterisiert werden,<sup>13</sup> so dass aufgrund dieser Formulierung „eine Trennung zwischen Beruf und Privatleben schwer vorstellbar“<sup>14</sup> sei. Zudem sei es eine Überzeugung des Gesetzgebers, „dass die konfessionelle Prägung des Religionsunterrichts ohne diese

---

<sup>6</sup> Rees, Wilhelm, Der Religionsunterricht, in: HdbKathKR<sup>3</sup>, 1018–1048, 1022.

<sup>7</sup> Künzel, Heike, Die „Missio canonica“ für Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Kirchliche Bevollmächtigung zum Religionsunterricht an staatlichen Schulen, Essen 2004, 64 f.

<sup>8</sup> Ebd., 65.

<sup>9</sup> C. 804 § 2 CIC: „*Loci Ordinarius sollicitus sit, ut qui ad religionis institutionem in scholis, etiam non catholicis, deputentur magistri recta doctrina, vitae christianae testimonio atque arte paedagogica sint praestantes.*“

<sup>10</sup> Rees, Religionsunterricht (Anm. 4), 192 f.

<sup>11</sup> Meckel, Thomas, Religionsunterricht im Recht. Perspektiven des katholischen Kirchenrechts und des deutschen Staatskirchenrecht, Paderborn (u.a.) 2011, 144.

<sup>12</sup> Vgl. ebd., 144. Meckel erklärt dort: „Ein weiteres Kriterium [in c. 804 § 2 CIC] ist das Zeugnis christlichen Lebens ‚testimonium vitae christianae‘. Ähnlich spricht c. 759 vom ‚exemplum vitae christianae‘, da die Laien ‚durch ihr Wort und das Beispiel christlichen Lebens Zeugen des Evangeliums‘ sind. Der Religionslehrer hat demzufolge sein Leben an der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche auszurichten. Rechte Lehre und eine an den Lehren der Kirche orientierte sittliche Lebensführung sind unerlässliche Eignungsvoraussetzungen, deren Beurteilung in die Kompetenz des Ortsordinarius fallen.“

<sup>13</sup> Vgl. Mussinghoff, Heinrich / Kahler, Hermann, c. 804, Rn. 6, in: MKCIC (Stand: November 2000).

<sup>14</sup> Pulte, Matthias, Rechtlicher Rahmen religiösen Lehrens im Lichte der neuen „Missio-Ordnungen“ in den deutschen Diözesen, in: NomoK@non – Web-Journal für Recht und Religion, at: <https://doi.org/10.5282/nomokanon/264>, 4.

Übereinstimmung mit der Lehre und den Grundsätzen der katholischen Kirche, die sich auch auf die Lebensordnung richten, nicht zu erreichen ist.“<sup>15</sup> Hervorzuheben ist jedenfalls, dass das kodikarisch geforderte „Zeugnis christlichen Lebens“ von der Norm nicht näher eingeschränkt oder begrenzt wird und i.d.R. so ausgelegt wird, dass es auch die (private) Lebensführung der Religionslehrkraft miteinschließt, die mit den Grundsätzen der katholischen Kirche übereinstimmen muss.<sup>16</sup>

Als kodikarischer Anknüpfungspunkt für die zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht in Deutschland notwendige *Missio canonica* bzw. kirchliche Bevollmächtigung (vgl. MusterO) ist c. 805 CIC zu nennen, der das Recht des Ortsordinarius normiert, in seiner (Erz-)Diözese Religionslehrkräfte entweder zu nominieren (sofern sie Dienst an einer Schule tun, die ihm selbst unterstellt ist) oder zu approbieren (sofern sie Dienst an einer staatlichen Schule tun). Diese *approbatio* konkretisiert sich aufgrund der staatskirchenrechtlichen Situation in Deutschland (vgl. Art. 7 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV i.V.m. Art. 140 GG, Art. 21 und 22 RK sowie die jeweils einschlägigen Länderverfassungen und Konkordate) in der sog. *Missio canonica* (bzw. kirchlichen Bevollmächtigung), wobei die genaue Verhältnisbestimmung zwischen *approbatio* und *Missio canonica* in der Literatur unterschiedlich bzw. uneinheitlich vorgenommen wird.<sup>17</sup> Nach c. 805 CIC steht dem Ortsordinarius darüber hinaus das Recht zu, aus religiösen oder sittlichen Gründen die Religionslehrkraft abzusetzen bzw. ihre Absetzung zu fordern, wozu erneut die Kriterien des c. 804 § 2 CIC heranzuziehen sind. Gegen die Verweigerung bzw. den Entzug der kirchlichen Bevollmächtigung sind Rechtsmittel, insbesondere der hierarchische Rekurs gemäß den cc. 1732–1739 CIC, möglich.

Als zentrale (Rechts-)Quellen sind schließlich sowohl die MusterO als auch die einzelnen diözesanen Ordnungen der deutschen (Erz-)Diözesen zur Verleihung der kirchlichen Bevollmächtigung für die Erteilung von Religionsunterricht anzuführen: Was die Rechtsqualität der MusterO angeht, so hat sie keine rechtliche Verbindlichkeit, da es sich dabei nicht um ein Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz gemäß den Vorgaben des c. 455 CIC handelt, obwohl im Bereich des Religionsunterrichts gemäß c. 804 § 1 CIC eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz der Bischofskonferenz bestünde. Die vorliegende MusterO soll allerdings – so die diesbezügliche Pressemeldung – „als Grundlage für die Entwicklung diözesaner Ordnungen [dienen], damit die *Missio canonica* nach vergleichbaren Kriterien erteilt

---

<sup>15</sup> Ebd., 4.

<sup>16</sup> Vgl. *Künzel*, *Missio canonica* (Anm. 7), 29 (Kursivsetzung im Original): „Ein christliches Leben zeichnet sich durch eine Orientierung an der Botschaft Jesu aus. Im Zusammenhang mit der *approbatio* des Religionslehrers geht es um ein christliches Leben innerhalb der katholischen Kirche. Es umfasst die Beachtung der Sittenlehre der Kirche, etwa im Bereich der ganzheitlichen personalen Lebensgemeinschaft, die nur in der kirchenrechtlich anerkannten Ehe gelebt werden kann. Es umfasst ebenso die Beachtung der Pflichten, die der CIC allen Gläubigen auferlegt, so beispielsweise die Pflicht, Kinder in den ersten Wochen nach der Geburt taufen zu lassen (c. 867 § 1), an Sonn- und anderen gebotenen Feiertagen die Messe mitzufeiern (c. 1247) und mindestens einmal im Jahr aufrichtig zu beichten (c. 989). Neben der Beachtung der vom Kirchenrecht vorgegebenen Regeln geht es weiter um eine lebendige Teilhabe am Leben der Gemeinde, da ohne Gemeindeleben kein Christsein möglich ist.“

<sup>17</sup> Vgl. zur genaueren Darstellung der unterschiedlichen, hier vertretenen Positionen: *Bader*, *Missio canonica* (Anm. 1), bes. 63–81. Eine rechtlich exakte Bestimmung findet sich bei *Althaus*, der in diesem Zusammenhang von einer „entsprechenden bischöflichen Genehmigung (sog. *missio canonica*)“ (*Althaus*, Rezeption [Anm. 4], 722 [Kursivsetzung im Original]) spricht und festhält: „Hierbei handelt es sich um einen nach kirchlichen Richtlinien erteilten Lehrauftrag, also nicht nur um ein *nihil obstat* im Sinne einer Unbedenklichkeitserklärung, sondern um eine Beauftragung zur Teilhabe am Verkündigungsdienst der Kirche. Für den Staat bildet die *missio* eine *conditio sine qua non*, d.h. bei einer Rückgabe oder einem Widerruf derselben darf der Lehrer keinen Religionsunterricht mehr erteilen“ (Ebd. [Kursivsetzung im Original]).

und von den Diözesen wechselseitig anerkannt wird.“<sup>18</sup> Jedenfalls besteht aber aufgrund der Rechtsqualität der MusterO als Beschluss des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz keine rechtliche Bindung der einzelnen deutschen Diözesanbischöfe an die MusterO, sondern höchstens eine moralische Verpflichtung, sich bei der Inkraftsetzung ihrer diözesanen Ordnungen an die Vorgaben der MusterO zu halten.

Alle 27 deutschen (Erz-)Diözesen haben die MusterO für ihre jeweilige (Erz-)Diözese konkretisiert bzw. mit einer eigenen Ordnung umgesetzt. Dabei ist auf zwei Besonderheiten hinzuweisen: Die Ordnung des Bistums Hildesheim<sup>19</sup> wurde bereits vor der MusterO am 15. Juni 2022 veröffentlicht und seither nicht novelliert, so dass der Vergleich dieser Ordnung stets unter diesem Vorbehalt einzuordnen und zu beurteilen ist. Außerdem bestehen für das Bistum Münster zwei Ordnungen: Eine Ordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums<sup>20</sup> und eine Ordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster<sup>21</sup>, die vom Bischöflich Münsterschen Offizialat durch den Bischöflichen Offizial Weihbischof Wilfried Theising erlassen wurde. Somit stehen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 28 Ordnungen in 27 (Erz-)Diözesen in Kraft.

### 1.3 Gliederung und Aufbau der Studie

Nach einer Einführung in die für die Thematik relevanten staatsrechtlichen, staatskirchenrechtlichen und (rein) kirchenrechtlichen Rechtsgrundlagen zum Religionsunterricht unter besonderer Berücksichtigung der kodikarisch in c. 805 CIC geregelten *approbatio* bzw. des Rechtsinstituts der *Missio canonica* wurde zuerst die MusterO als solche in sprachlicher und inhaltlicher Hinsicht analysiert.<sup>22</sup>

Auf dieser Grundlage schließt sich der umfangmäßig größte Teil der Studie an, nämlich der Vergleich der MusterO mit den tatsächlich in Kraft gesetzten Ordnungen der einzelnen (Erz-)Diözesen Deutschlands.<sup>23</sup> Zur leichteren Vergleichbarkeit wurden die Ordnungen der (Erz-)Diözesen nach Bundesländern geordnet. Dies ist deshalb sinnvoll, da die (Erz-)Diözesen eines Bundeslands (bspw. Bayern oder Nordrhein-Westfalen) bzw. mehrerer Bundesländer (bspw. aller neuen Bundesländer als auch Hamburg und Schleswig-Holstein) ähnliche oder nahezu übereinstimmende Ordnungen in Kraft gesetzt haben, damit die Regelungen für

---

<sup>18</sup> Deutsche Bischofskonferenz, Pressemitteilung Nr. 045: Neue Musterordnung für die Erteilung der *Missio canonica*, at: <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/neue-musterordnung-fuer-die-erteilung-der-missio-canonica> [13.12.2025].

<sup>19</sup> *Missio canonica*-Ordnung 2022, in: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 5/2022 vom 19. Juli 2022, 103–106.

<sup>20</sup> Ordnung für die Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (*Missio canonica*/[vorläufige] Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, in: Kirchliches Amtsblatt. Katholische Kirche Bistum Münster 5/2023 vom 1. Mai 2023, 210–219.

<sup>21</sup> Grundlegung und Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung von Lehrerinnen und Lehrern zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (*Missio*-Ordnung), in: Kirchliches Amtsblatt. Katholische Kirche Bistum Münster 10/2023 vom 1. Oktober 2023, 376–383.

<sup>22</sup> Vgl. zur sprachlichen Analyse der MusterO: Bader, *Missio canonica* (Anm. 1), 101–120. Dabei wurden analysiert: Gliederung, verwendetes System für gendergerechte Sprache, weitere sprachliche Kriterien wie Groß- und Kleinschreibungen, Interpunktion und sonstige Fehler auf dieser Ebene und partikularrechtliche Konkretisierungsoptionen im Hinblick auf eine bestimmte (Erz-)Diözese. Daran anschließend folgt die inhaltliche Analyse der MusterO (vgl. ebd., 121–173), die in acht Teilbereiche gegliedert ist: Bezeichnungen und Formen der kirchlichen Bevollmächtigungen, Zuständigkeiten für die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigungen, Anerkennungsregelungen von in anderen (Erz-)Diözesen erteilten kirchlichen Bevollmächtigungen, Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigungen sowie die dafür jeweils notwendigen Voraussetzungen, Erlöschen der kirchlichen Bevollmächtigungen, Aufgaben und Zusammensetzung der *Missio*-Kommission, Arbeitsweise und Verfahren (bei Einbeziehung) der *Missio*-Kommission sowie Schlussbestimmungen.

<sup>23</sup> Vgl. ebd., 175–424. Die Kategorien entsprechen dabei denen zur Analyse der MusterO (vgl. Anm. 22).

Religionslehrkräfte innerhalb eines Bundeslandes bzw. mehrerer benachbarter Bundesländer möglichst einheitlich bleiben.

Im nachfolgenden Kapitel wurden die Ergebnisse der einzelnen Vergleiche wiederum miteinander verglichen,<sup>24</sup> um daraus ein Gesamtergebnis schlussfolgern zu können.<sup>25</sup> Auf dieser Grundlage sind schließlich Vorschläge *de lege ferenda* entstanden, so u.a. der Entwurf einer MusterO, in dem die aus der Arbeit gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse im Gesamten praktisch umgesetzt wurden.<sup>26</sup> Im Anhang finden sich außerdem Synopsen der MusterO mit den tatsächlich in Kraft gesetzten Ordnungen in den einzelnen deutschen (Erz-)Diözesen.<sup>27</sup>

## 2 Zwei exemplarische Aspekte des systematischen Vergleichs

Um einen vertieften Einblick in die Studie zu ermöglichen, werden im Folgenden zwei Aspekte des systematischen Vergleichs herausgegriffen, die an zentralen Schnittstellen liegen, nämlich bei der Verleihung und beim Entzug der kirchlichen Bevollmächtigungen.

### 2.1 Zum „Zeugnis christlichen Lebens (in Schule und Unterricht)“ als Voraussetzung für die Verleihung der kirchlichen Bevollmächtigung<sup>28</sup>

Gemäß c. 804 § 2 CIC muss sich eine Person durch drei Eignungskriterien auszeichnen, wenn sie Religionsunterricht erteilen möchte, nämlich durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick. Das Urteil über das Vorliegen dieser drei Voraussetzungen steht dem Ortsordinarius zu (vgl. c. 804 § 2 CIC). Die MusterO konkretisiert die kodikarischen Vorgaben in § 3 Abs. 1. Im Vergleich mit den in c. 804 § 2 CIC geforderten Voraussetzungen (vgl. oben 1.2.) ist hier besonders die Vorgabe des § 3 Abs. 1 n. 5 MusterO (sowie die wortgleiche Formulierung des § 4 Abs. 1 n. 4 MusterO) auffällig, die für die Erteilung der *Missio canonica* die Bereitschaft verlangt, „ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht“ zu geben. Das im CIC uneingeschränkt geforderte „Zeugnis christlichen Lebens“ soll nach den Vorgaben der MusterO nun auf den Bereich von „Schule und Unterricht“ eingegrenzt werden, so dass demnach die persönliche Lebensführung bzw. der Bereich der privaten Lebensführung außerhalb von „Schule und Unterricht“ nicht (mehr) als Kriterium für die Verleihung der kirchlichen Bevollmächtigung angesehen werden soll. Die Präambel der MusterO, in deren Sinne die Ordnung selbst interpretiert werden möchte,<sup>29</sup> erklärt zu dieser Vorgabe:

„Zu einem solchen Zeugnis christlichen Lebens sind alle Religionslehrkräfte aufgefordert, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Mit dem

---

<sup>24</sup> Vgl. ebd., 425–515.

<sup>25</sup> Vgl. ebd., 517–532.

<sup>26</sup> Vgl. ebd., 535–548.

<sup>27</sup> Vgl. ebd., 549–570.

<sup>28</sup> Vgl. ebd., bes. 131–144.

<sup>29</sup> Vgl. *Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz*, Präambel der Musterordnung der katholischen (Erz-)Diözesen Deutschlands für die Erteilung der *Missio canonica* und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht vom 23. Januar 2023, at: [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/presse\\_alt/presse\\_2023/2023-045a-Musterordnung-Missio-canonica.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_alt/presse_2023/2023-045a-Musterordnung-Missio-canonica.pdf) [13.12.2025], 4.

Zeugnis christlichen Lebens unvereinbar sind Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten.“<sup>30</sup>

Zum besseren Verständnis, welche Handlungen konkret als mit dem geforderten Zeugnis christlichen Lebens unvereinbar anzusehen sind, fügt die Präambel am Ende des zitierten Absatzes eine erläuternde Fußnote an:

„Hierzu zählen insbesondere:

das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung von Abtreibung oder von Fremdenhass),

die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,

die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.“<sup>31</sup>

Aufgrund der einleitenden Formulierung mit ‚insbesondere‘ ist allerdings davon auszugehen, dass es sich dabei um eine demonstrative, aber nicht um eine taxative Aufzählung von Tatbeständen handelt, so dass mit den drei Stichpunkten lediglich Beispiele gegeben sind, die zudem keine rechtliche Verbindlichkeit besitzen.<sup>32</sup>

An die hier vorgenommene Beschränkung des Zeugnisses christlichen Lebens auf den Bereich von „Schule und Unterricht“ können mehrere Anfragen gestellt werden: Zuerst kann grundsätzlich gefragt werden, „ob das Zeugnis des christlichen Lebens [überhaupt] auf den Schulalltag hin begrenzt werden kann, oder ob es sich dabei nicht, wie bisher einheitlich in der Literatur vertreten, um einen Gesamtzusammenhang handelt, der auch das private Leben mit einbezieht.“<sup>33</sup>

Aus kanonistischer Perspektive gewichtiger erscheint allerdings eine zweite Anfrage: Da die MusterO selbst keine rechtliche Verbindlichkeit besitzt, ist zunächst unerheblich, ob § 3 Abs. 1 n. 5 MusterO (sowie § 4 Abs. 1 n. 4 MusterO) im Widerspruch zu verbindlichen kanonischen Rechtsnormen steht. Allerdings haben 26 der 28 diözesanen Ordnungen genau diese Vorgabe der MusterO übernommen.<sup>34</sup> Deshalb ist nun zu erörtern, ob zwischen der Vorgabe des c. 804 § 2 i.V.m. c. 805 CIC und der entsprechenden Vorgabe der 26 diözesanen Ordnungen ein Widerspruch besteht. Es muss somit geprüft werden, ob es rechtlich überhaupt möglich ist, die kodikarisch uneingeschränkt geforderte Orthopraxie einer Religionslehrkraft durch diözesanes Partikularrecht so zu beschränken, dass diese Orthopraxie lediglich im Bereich von „Schule und Unterricht“ gefordert wird und der Bereich der privaten Lebensführung bzw. das kodikarisch

---

<sup>30</sup> Ebd.

<sup>31</sup> Ebd., Fn. 16.

<sup>32</sup> Einerseits schon deshalb nicht, weil die MusterO keine rechtliche Verbindlichkeit besitzt; andererseits deshalb, weil sich diese Vorgaben nicht innerhalb des normativen Teils befinden, sondern in der Präambel angeführt werden. Selbst bei Übernahme dieser Vorgaben in die Präambeln diözesaner Ordnungen läge deshalb keine strikte rechtliche Verbindlichkeit vor.

<sup>33</sup> *Pulte*, Rechtlicher Rahmen (Anm. 14), 11.

<sup>34</sup> Nicht übernommen wurde die Vorgabe der MusterO von: Ordnung für die Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (missio canonica / Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Erzbistum Köln, in: Amtsblatt des Erzbistums Köln 6/2023 vom 1. Juni 2023, 101–106; Ordnung für die Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica / Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Erzbistum Paderborn, in: Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 5/2024 vom 22. Mai 2024, 79–83. Hier wird die kodikarische Vorgabe des „Zeugnisses christlichen Lebens“ ohne weitere Zusätze oder Einschränkungen angeführt.

(auch) im privaten Leben geforderte „Zeugnis christlichen Lebens“ nicht mehr durch den Ortsordinarius zu überprüfen bzw. als Kriterium für die *approbatio* von Religionslehrkräften heranzuziehen ist und damit auch nicht mehr Gegenstand seines in c. 804 § 2 CIC ausdrücklich ihm aufgetragenen Bemühens zu sein hat. Wird nämlich die Vorgabe der MusterO in den diözesanen Ordnungen (exakt) umgesetzt, so liegt eine doppelte Einschränkung vor:

Einerseits wird das in c. 804 § 2 CIC für den Religionslehrer uneingeschränkt geforderte „Zeugnis christlichen Lebens“ auf die Bereiche „Schule und Unterricht“ begrenzt; andererseits wird das in c. 805 CIC verbürgte Recht des Ortsordinarius, Religionslehrkräfte gemäß den in c. 804 § 2 CIC genannten Kriterien zu approbieren bzw. diese *approbatio* aus „religiösen oder sittlichen Gründen“ wieder zu entziehen, eingeschränkt bzw. der Diözesanbischof beschränkt sich und sein kodikarisch ihm zugestandenes Recht durch den Erlass eines solchen diözesanen Gesetzes gewissermaßen selbst. Natürlich steht es dem Diözesanbischof in seiner (Erz-)Diözese frei, gesamtkirchliche Normen partikularrechtlich zu verschärfen, denn „in den Bereichen von Orthodoxie, Orthopraxie und der Verschärfung von allgemeinen Vorschriften zur Betonung des besonderen Zeugencharakters des Religionslehrers [sind den Diözesanbischöfen] keine Grenzen gesetzt, weitere Kriterien aufzustellen.“<sup>35</sup> Ob demgegenüber aber auch eine Lockerung der kodikarischen Vorgaben – durch die Einschränkung der Forderung nach dem Zeugnis christlichen Lebens allein auf den Bereich von Schule und Unterricht – gedeckt ist, mag zumindest Grundlage für eine vertiefte Anfrage bieten.

Grundsätzlich gilt, dass späteres Partikularrecht, das früherem universalem Recht entgegensteht, keine Geltung hat, bzw. dass das Gesetz eines untergeordneten Gesetzgebers, das höherem Recht widerspricht, nicht gültig erlassen werden kann (vgl. c. 135 § 2 CIC).<sup>36</sup> Diese Regelung gilt auch dann, wenn es sich wie im vorliegenden Fall um das Verhältnis zwischen einem Rahmengesetz und einem Ausführungsgesetz handelt.<sup>37</sup> Wenn nun davon auszugehen ist, dass das kodikarisch in c. 804 § 2 CIC geforderte „Zeugnis christlichen Lebens“ uneingeschränkt auf alle Lebensbereiche der Person zu beziehen ist und nicht eingeschränkt werden kann, wie es die einschlägige Kommentarliteratur eindeutig bestätigt (vgl. oben 1.2.), und diese Forderung dann den 26 diözesanen Ordnungen gegenübergestellt wird, die dieses „Zeugnis christlichen Lebens“ auf den Bereich von Schule und Unterricht beschränken, dann liegt ein Widerspruch vor. Aus dieser Perspektive<sup>38</sup> betrachtet ist der in den diözesanen Ordnungen vorgenommene Versuch der Einschränkung des Zeugnisses christlichen Lebens auf den „Bereich von Schule und Unterricht“ als Überschreitung des universalrechtlich vorgeprägten Rahmens

---

<sup>35</sup> Künzel, *Missio canonica* (Anm. 7), 91.

<sup>36</sup> Vgl. Aymans, *Winfried*, *Kanonisches Recht*, Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Begründet von Eduard Eichmann, fortgeführt von Klaus Mörsdorf, neu bearbeitet von Winfried Aymans, Bd. 1, Einleitende Grundfragen und Allgemeine Normen, Paderborn u.a. 1991, 192; Socha, *Hubert*, c. 135, Rn. 7, in: MKCIC (Stand: November 2017): Somit „sind Gesetze, die mit übergeordnetem Recht nicht übereinstimmen, ungültig [(c. 135) § 2 Satz 2]. So findet z.B. die Gesetzgebung des Diözesanbischofs, des Partikularkonzils und der Bischofskonferenz ihre Schranke im Recht, das vom Apostolischen Stuhl erlassen ist“. Dies bestätigen auch May und Egler: „Der Diözesanbischof ist im Rahmen des allgemeinen Rechts Gesetzgeber in seinem Bistum (c. 391). [...] Er kann aber nicht Gesetze der übergeordneten Gesetzgeber abschaffen oder abändern; er kann daher nicht in Gesetze eingreifen, die der Papst für sein Gebiet erlassen hat.“ (May, *Georg / Egler, Anna*, *Einführung in die kirchenrechtliche Methode*, Regensburg 1986, 168); „Das höherrangige Gesetz geht dem rangniederen vor. Bischöfliche Gesetze müssen mithin im Falle des Widerspruchs grundsätzlich hinter päpstlichen Gesetzen zurücktreten“ (Ebd., 222). Einen solchen Verstoß von Partikularrecht gegen höherrangiges Recht festzustellen, obliegt gemäß Art. 181 *Praedicate Evangelium* (Franziskus, Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium* vom 19. März 2022, in: AAS 114 [2022] 375–455) dem Dikasterium für die Gesetzestexte.

<sup>37</sup> Vgl. May / Egler, *Methode* (Anm. 36), 168 f.

<sup>38</sup> Vgl. für eine alternative Sichtweise zu dieser Thematik: Bader, *Missio canonica* (Anm. 1), 137–140.

und damit als materielle Abänderung dessen – eben durch eine unzulässige Einschränkung – zu beurteilen, so dass nach c. 135 § 2 CIC ein unzulässiger Widerspruch in der Sache entsteht.<sup>39</sup> Die partikularrechtliche Einschränkung des Zeugnisses christlichen Lebens auf den Bereich von Schule und Unterricht ist deshalb als widerrechtlich und damit als ungültig (und insofern auch als unwirksam) zu qualifizieren.<sup>40</sup>

## 2.2 Zur Regelung der Zuständigkeiten für den Entzug der kirchlichen Bevollmächtigung<sup>41</sup>

Hinsichtlich der Zuständigkeit für den Entzug der kirchlichen Bevollmächtigung halten sich insgesamt 16 von 28<sup>42</sup> Ordnungen an die Vorgaben der MusterO in § 5 Abs. 2<sup>43</sup>. Sie weisen somit dem Ortsordinarius (oder zumindest dem Diözesanbischof)<sup>44</sup> die Zuständigkeit für den Entzug zu, der die *Missio canonica* oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erteilt hat. Die anderen 12 Ordnungen unterscheiden sich in verschiedener Hinsicht davon. Bemerkenswert sind hier v.a. die bayerischen Ordnungen und die Ordnungen Limburg, Mainz und Speyer. Diese weichen nämlich im jeweiligen § 5 Abs. 2 inhaltlich insofern von den anderen Ordnungen ab, als dass sie eine andere kirchliche Autorität für zuständig erklären, nämlich den Ortsordinarius, „in dessen (Erz-)Diözese die Religionslehrkraft tätig ist“, was grundsätzlich eine Verbesserung der MusterO darstellt, da diese Vorgabe besser der kodikarischen Vorgabe des c. 805 CIC entspricht. Ein Vergleich dieser Zuständigkeitsregelungen zeigt allerdings, dass diese als Einzelregelungen unproblematisch sind, aber im Zusammenhang mit den anderen diözesanen Ordnungen, die die Regelung der MusterO (entweder wörtlich oder modifiziert) übernommen haben, durchaus zu Problemen führen können, wie eine exemplarische Konstellation verdeutlicht: Eine Religionslehrkraft hat ihre *Missio canonica* von der Erzdiözese München und Freising erteilt bekommen, wechselt aber im Laufe ihres Berufslebens dienstlich in die Erzdiözese Köln, die die

<sup>39</sup> Vgl. für eine weiterführende und vertiefende Entfaltung auf der Grundlage einschlägiger Sekundärliteratur: *Bader*, *Missio canonica*, 133-137, bes. Fn. 381, insbesondere unter Berücksichtigung von: *Meckel, Thomas*, Neuere Entwicklungen im Bereich der rechtlichen Regelung der *missio canonica* für Religionslehrer/innen und der kirchlichen Studienbegleitung in den deutschen Diözesen, in: AfkKR 180 (2011) 64–91, 79; *Ders.*, Religionsunterricht (Anm. 11), 184; *Lüdecke, Norbert*, Art. *Missio canonica*, in: Lexikon der Religionspädagogik. Hg. v. Norbert Mette / Folkert Rickers, Bd. 2, Vluyt 2001, 1344–1346, 1345; *Anuth, Bernhard S.*, Aufgabe und „Sendung“ von ReligionslehrerInnen in kirchenrechtlicher Sicht, in: Religionsunterricht an höheren Schulen 52 (2009) 133–138, 134.

<sup>40</sup> Zu diesem Ergebnis kommen – lediglich mit z.T. leicht abweichenden Formulierungen und Begründungen – bspw. auch: *Pulte*, Rechtlicher Rahmen (Anm. 14), 11, sowie *Heckel, Noach*, Zeuge sein aus Existenz? – Religionslehrerinnen und -lehrer in der Musterordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Erteilung der *Missio canonica*, in: Florian Kunz / Martin Lorsch / Agnes Wuckelt (Hg.), partizipativ – prozesshaft – hoffnungsvoll. Katechese in Gegenwart, Trier 2023, 216–225, bes. 220–224. Er erklärt: „Das ‚Zeugnis christlichen Lebens‘, das zum verbindlichen Anforderungsprofil der RL [= Religionslehrkräfte] gehört, kann nicht durch partikulares Recht eingeschränkt werden und schließt die persönliche Lebensführung notwendig mit ein.“ (Ebd., 224). Auf die grundsätzlich in diesem Punkt bestehende Spannung weist zudem hin: *Meckel, Thomas*, Die partikularrechtliche Umsetzung der Musterordnung der katholischen (Erz-)Diözesen Deutschlands für die Erteilung der *Missio Canonica* und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht in den deutschen Diözesen, in: Zeitschrift für Kanonisches Recht 3 (2024), at: <https://doi.org/10.17879/zkr-2024-6370> [15.12.2025], bes. 21 f., 26 f., 34 und 56.

<sup>41</sup> Vgl. *Bader*, *Missio canonica* (Anm. 1), 144–151 und bes. 483–486.

<sup>42</sup> Vgl. die Ordnungen Aachen, Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Freiburg, Görlitz, Hamburg, Köln, Osnabrück, Magdeburg, Rottenburg-Stuttgart und Trier.

<sup>43</sup> Vgl. § 5 Abs. 2 MusterO: „Die *Missio canonica* und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung können nach § 8 entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vollständig erfüllt sind. Zuständig für den Entzug ist der Ortsordinarius, der die *Missio canonica* oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erteilt hat. Der Entzug der *Missio canonica* erfolgt auf Empfehlung der Missio-Kommission.“

<sup>44</sup> Die Ordnung Münster (für den oldenburgischen Teil) stellt einen Sonderfall dar, da sie die Zuständigkeit auf den „Bischöflichen Offizial“ konkretisiert, was aber aufgrund der dort vorliegenden verfassungsrechtlichen Situation nicht anders möglich ist und damit sachgerecht erscheint.

*Missio canonica* der Erzdiözese München und Freising gemäß § 2 Abs. 4 Ordnung Köln<sup>45</sup> anerkennt. Während der Tätigkeit der Religionslehrkraft in der Erzdiözese Köln treten nun Gründe auf, die für einen Entzug der *Missio canonica* sprechen, sodass sich die Frage stellt, wer für einen solchen Entzug zuständig ist. Da die Religionslehrkraft in der Erzdiözese Köln tätig ist, greift die Ordnung Köln, die in § 8 Abs. 2 in Entsprechung zur MusterO festlegt, dass für einen Entzug der Ortsordinarius zuständig ist, der die *Missio canonica* erteilt hat, so dass im vorliegenden Fall der Ortsordinarius der Erzdiözese München und Freising die *Missio canonica* zu entziehen hätte. Dieser könnte sich nun aber seinerseits auf seine Ordnung berufen, die hinsichtlich der Zuständigkeiten für den Entzug der kirchlichen Bevollmächtigung in § 5 Abs. 2 Ordnung München und Freising<sup>46</sup> festlegt, dass für einen Entzug der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese zuständig ist, in dessen Gebiet die Religionslehrkraft tätig ist, weshalb er im vorliegenden Fall unzuständig ist und der Ortsordinarius von Köln die *Missio canonica* selbst zu entziehen hat, da die Religionslehrkraft im Erzbistum Köln tätig ist. Dieser könnte sich im Anschluss wieder auf sein eigenes Diözesanrecht berufen, wonach er unzuständig ist, so dass letztlich ein ständiger wechselseitiger Verweis bzw. schließlich ein negativer Kompetenzkonflikt entsteht. Aus kanonistischer Perspektive erscheint die Regelung der Ordnung München und Freising vorzugswürdig, da sie der Vorgabe des c. 805 CIC (siehe oben 1.2.) besser entspricht, wonach der Diözesanbischof das Recht hat, die Religionslehrkräfte in seiner Diözese zu ernennen bzw. zu approbieren oder sie abuberufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.<sup>47</sup>

Im vorliegenden Beispiel wurde außerdem explizit die Erzdiözese Köln gewählt, da sich daran noch eine zweite Problematik zeigen lässt, die mit einem Entzug der kirchlichen Bevollmächtigung in Verbindung steht. Diese liegt in der Tatsache begründet, dass die Ordnung Köln als eine von zwei der 28 Ordnungen u.a. hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung der *Missio canonica* insofern von den Vorgaben der MusterO abweicht, als dass sie in § 3 Abs. 2 n. 5 i.V.m. § 1 Abs. 4 Ordnung Köln das geforderte „Zeugnis christlichen Lebens“ nicht auf den Bereich von „Schule und Unterricht“ einschränkt, sondern umfassend fordert. Möchte also der Ortsordinarius der Erzdiözese Köln die *Missio canonica* auf der Grundlage entziehen, dass er das „Zeugnis christlichen Lebens“ der Religionslehrkraft nicht (mehr) als (vollumfänglich) erfüllt ansieht und das in einem Bereich, der außerhalb von Schule und Unterricht liegt, so besteht – zumindest bei wörtlicher Anwendung des diözesanen Partikularrechts – für den Ortsordinarius der Erzdiözese München und Freising demnach nicht nur kein formaler Zuständigkeitsgrund, sondern auch keine materielle Grundlage für einen Entzug der *Missio canonica*. Dies ist damit zu begründen, dass die sachliche Grundlage, auf die der Ortsordinarius der Erzdiözese Köln den Entzug stützen möchte, gemäß § 3 Abs. 1 n. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ordnung München und Freising (grundsätzlich) keinen Rechtsgrund für einen Entzug darstellt. Allein an diesem Beispiel wird deutlich, welche Komplikationen die Vorgabe der MusterO hinsichtlich der Zuständigkeiten für den Entzug als solche und in Verbindung mit den jeweiligen Abweichungen der diözesanen Ordnungen verursacht.

---

<sup>45</sup> Ordnung für die Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (*missio canonica* / Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Erzbistum Köln, in: Amtsblatt des Erzbistums Köln 6/2023 vom 1. Juni 2023, 101–106.

<sup>46</sup> Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der *Missio canonica* und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht, in: Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 9/2023 vom 31. August 2023, 340–350.

<sup>47</sup> Daran zeigt sich auch eine grundsätzliche Problematik der MusterO, die in § 5 Abs. 2 festlegt, dass für einen Entzug der *Missio canonica* der Ortsordinarius zuständig ist, der sie erteilt hat. Vgl. dazu: Bader, *Missio canonica* (Anm. 1), 146–149 und 189 f.

### 3 Überblick über die Ergebnisse des systematischen Vergleichs der MusterO mit den Ordnungen der einzelnen (Erz-)Diözesen<sup>48</sup>

Das Gesamtergebnis der Studie basiert auf den Ergebnissen eines sprachlichen und inhaltlichen Vergleichs der MusterO mit den 28 Ordnungen der einzelnen (Erz-)Diözesen. Beim übergreifenden sprachlichen Vergleich<sup>49</sup> wurden insgesamt 13 Kategorien zu möglichen Abweichungen von der MusterO herangezogen. Beim übergreifenden inhaltlichen Vergleich wurden insgesamt 32 Kategorien zu möglichen Abweichungen von der MusterO herangezogen.

In der Präambel der MusterO heißt es, die vorliegende MusterO diene besonders „als Grundlage für die Entwicklung diözesaner Ordnungen, damit die *Missio canonica* und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung nach vergleichbaren Kriterien erteilt und von den Diözesen wechselseitig anerkannt werden.“<sup>50</sup> Die Frage, ob dieses Ziel erreicht wurde, ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Studie differenziert zu betrachten:

Einerseits finden sich in vielen Ordnungen sowohl in sprachlicher wie inhaltlicher Hinsicht mehr Übereinstimmungen mit den Vorgaben der MusterO als Abweichungen davon. Die in der Präambel genannte möglichst gleichartige Krieriologie für die Verleihung der *Missio canonica* wurde in insgesamt 12 von 28 Ordnungen exakt von der MusterO übernommen, während die anderen 16 Ordnungen mehr oder weniger starke Abweichungen aufweisen, die z.T. auch darin begründet liegen, dass insgesamt sechs Ordnungen<sup>51</sup> mehr als die zwei<sup>52</sup> in der MusterO vorgesehenen Formen der kirchlichen Bevollmächtigung kennen und normieren. Hinsichtlich der Voraussetzungen für die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung haben immerhin 18 von 28 Ordnungen<sup>53</sup> die Vorgaben der MusterO exakt übernommen. Was die in der Präambel als Ziel angeführte wechselseitige Anerkennung der kirchlichen Bevollmächtigung durch die deutschen (Erz-)Diözesen angeht, so ist auch hier ein differenziertes Fazit und eine eher ernüchternde Bilanz zu ziehen, da insgesamt nur sechs von 28 Ordnungen<sup>54</sup> die Vorgaben der MusterO in § 2 Abs. 4 hinsichtlich der Anerkennung der von anderen (Erz-)Diözesen erteilten kirchlichen Bevollmächtigungen übernommen haben, während alle anderen Ordnungen in irgendeiner Form davon abweichen.

Als Gesamtfazit hinsichtlich der Abweichungen in den insgesamt 45 untersuchten Kategorien lässt sich schließlich festhalten,<sup>55</sup> dass die in Nordrhein-Westfalen geltenden Ordnungen<sup>56</sup> sowie die Ordnung Hildesheim mit Abstand die größten Abweichungen von den Vorgaben der MusterO

<sup>48</sup> Vgl. Bader, *Missio canonica* (Anm. 1), 517–532.

<sup>49</sup> Auch wenn die sprachlichen Abweichungen im Gesamten selbstverständlich weniger schwer zu gewichten sind und (zumeist) weitaus geringere Auswirkungen bzw. Folgen nach sich ziehen als die inhaltlichen Abweichungen, so zeigt sich doch bereits hier eine deutliche Abstufung im Überblick über die diözesanen Ordnungen.

<sup>50</sup> Vgl. Präambel, MusterO (Anm. 29), 4 f.

<sup>51</sup> Vgl. die Ordnungen Aachen, Essen, Fulda, Köln, Münster (für den nordrhein-westfälischen Teil) und Paderborn.

<sup>52</sup> Die Ordnungen Aachen, Essen, Fulda, Köln, Münster (für den nordrhein-westfälischen Teil) und Paderborn unterscheiden drei Formen von kirchlichen Bevollmächtigungen, die sie zudem inhaltlich unterschiedlich modifizieren bzw. ausgestalten: So die *Missio canonica*, die (vorläufige) Kirchliche / kirchliche Unterrichtserlaubnis (für den Vorbereitungsdienst bzw. zu Ausbildungszwecken) und zusätzlich eine weitere Kirchliche / kirchliche Unterrichtserlaubnis. Vgl. dazu ausführlich: Bader, *Missio canonica* (Anm. 1), 447–449.

<sup>53</sup> Vgl. die Ordnungen Aachen, Augsburg, Bamberg, Berlin, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Limburg, Magdeburg, Mainz, München und Freising, Passau, Regensburg, Speyer, Trier und Würzburg.

<sup>54</sup> Vgl. die Ordnungen Freiburg, Fulda, Münster (für den oldenburgischen Teil), Osnabrück, Rottenburg-Stuttgart und Trier.

<sup>55</sup> Vgl. dazu auch die tabellarische Übersicht in: Bader, *Missio canonica* (Anm. 1), 529 f.

<sup>56</sup> Vgl. die Ordnungen Aachen, Essen, Köln, Münster (für den nordrhein-westfälischen Teil) und Paderborn.

zeigen, worauf die v.a. in den Bundesländern Hessen und Thüringen geltende Ordnung Fulda, die Ordnung Münster (für den oldenburgischen Teil) sowie die Ordnungen in Baden-Württemberg<sup>57</sup> und die in Berlin, Brandenburg, Hamburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen geltenden Ordnungen<sup>58</sup> folgen. Abweichungen von der MusterO in weniger als zehn von 45 Kategorien zeigen die bayerischen Ordnungen<sup>59</sup> sowie die Ordnung Osnabrück. Am wenigsten inhaltliche Abweichungen von der MusterO weisen schließlich die in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland geltenden Ordnungen<sup>60</sup> auf.

Hinsichtlich des Gesamtergebnisses des systematischen Vergleichs sind zudem mehrere Ebenen zu unterscheiden.<sup>61</sup> Manche Probleme liegen dabei auf der Ebene der MusterO selbst bzw. sind in den Vorgaben der MusterO begründet, die dann von unterschiedlichen diözesanen Ordnungen (wohl unhinterfragt) übernommen wurden, so dass die in der MusterO bestehenden problematischen Regelungen in geltendes Partikularrecht transformiert wurden. Auf dieser Ebene ist auch die oben behandelte Problematik der (versuchten) Einschränkung des kodikarisch geforderten „Zeugnisses christlichen Lebens“ zu verorten. Weitere Probleme sind auf der Ebene der einzelnen diözesanen Ordnungen festzustellen, da alle 28 Ordnungen sowohl sprachliche wie auch inhaltliche Abweichungen von der MusterO aufweisen, die insbesondere durch eine fehlende Übernahme von Vorgaben der MusterO oder durch die vorgenommene Modifizierung von Vorgaben der MusterO entstanden sind. Dadurch wurden zwar manche Verbesserungen und Fortschritte gegenüber der MusterO erzielt, genauso aber neue Schwierigkeiten hervorgerufen. Schließlich bestehen Probleme auf der Ebene der diözesanen Ordnungen im Vergleich, da manche diözesanen Ordnungen bestimmte Vorgaben der MusterO übernommen haben, andere jedoch genau diese Vorgaben modifiziert haben, was in der Praxis zu komplizierten Konstellationen führen kann, wie mit dem unter 2.1. gewählten Fallbeispiel exemplarisch aufgezeigt wurde.

---

<sup>57</sup> Vgl. die Ordnungen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart.

<sup>58</sup> Vgl. die Ordnungen Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg.

<sup>59</sup> Vgl. die Ordnungen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.

<sup>60</sup> Vgl. die Ordnungen Limburg, Mainz, Speyer und Trier (mit Ausnahme der Ordnung Fulda).

<sup>61</sup> Vgl. dazu die detaillierte Darstellung unter Heranziehung konkreter Beispiele auf jeder Ebene in: *Bader*, *Missio canonica* (Anm. 1), 522–532.